

Allgemeine Anordnung zur momentan bestehenden Waldbrandgefahr

Aufgrund des Art 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) erlässt die Stadt Marktoberdorf hiermit folgende Anordnung:

1. Jegliche Verwendung von offenem Feuer, ob in Form von brennenden Tabakerzeugnissen, offenen Grillstellen oder anderweitiger Gestalt, ist am/vom 07. und 08.08.2018 in allen Wald- und Forstgebieten von Marktoberdorf und deren Stadtteilen verboten.
2. Die Entsorgung und Ablagerung jeglicher Abfallprodukte ist speziell am/vom 07. und 08.08.2018 in allen Wald- und Forstgebieten von Marktoberdorf und deren Stadtteilen verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße geahndet.

Begründung:

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Marktoberdorf ergibt sich aus Art. 6 LStVG. Es ist die Aufgabe der Stadt Marktoberdorf als Sicherheitsbehörde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch die Unterbindung und Beseitigung von Störungen zu sorgen. Die Eröffnung des Aufgabenbereichs ist gegeben, da damit zu rechnen ist, dass offenes Feuer innerhalb der nächsten Tage in Wald- und Forstgebieten bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Waldbrand führen wird. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), da die Waldbrandgefahr speziell im Bereich der Stadt Marktoberdorf vorhanden ist. Die funktionelle Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3, Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) und liegt daher beim bei ersten Bürgermeister der Stadt Marktoberdorf.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist Art 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 VVB. Die Stadt Marktoberdorf wird hier als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) tätig. Aufgrund des am 06.08.2018 durch das Landratsamt Ostallgäu übermittelten Waldbrandgefahrenindex für den Freistaat Bayern des Deutschen Wetterdienstes ist speziell am/vom 07. und 08.08.2018 mit einer hohen Waldbrandgefahr (Gefahrenstufe 4) in den Wald- und Forstgebieten der Stadt Marktoberdorf und deren Stadtteile zu rechnen.

Das Verbot zur Verwendung von jeglichem offenem Feuer innerhalb der Wald- und Forstgebiete ist daher geeignet, Brände, welche durch zum Beispiel weggeworfene Zigaretten oder noch glühende, vermeintlich erloschene Grillstellen entstehen könnten, zu verhindern. Zudem kann die unachtsame Entsorgung von Abfall in den Wald- und Forstgebieten zu Bränden führen. Speziell Glas bündelt als Konvexlinse die annähernd parallelen Sonnenstrahlen im Brennweitenabstand und kann damit die bei der Absorption des Lichts freiwerdende Wärme so konzentriert, dass brennbares Material wie der trockene Waldboden entzündet werden kann. Das durch die Stadt Marktoberdorf ausgesprochene Verbot ist daher geeignet, mögliche Waldbrände zu unterbinden.

Das Verbot ist zudem erforderlich, da aufgrund der sich entwickelnden hohen Waldbrandgefahr in den Wald- und Forstgebieten der Stadt Markoberdorf und deren Stadtteile bereits kleine Zündquellen ausreichen, um eventuell starke Brände zu verursachen. Die

Verbote stellen das mildeste Mittel dar, die Waldbrandgefahr in den genannten Gebieten zu reduzieren.

Die durch die Stadt Marktoberdorf erlassenen Verbote stehen im angemessenen Verhältnis zum Nachteil, welchen die Allgemeinheit durch den Ausbruch eines Waldbrandes zu befürchten hätte. Die Beendigung der Verbote erfolgt nach Ablauf des zuletzt mit Gefahrenstufe 4 belegten 08.08.2018.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde gemäß Art. 8 LStVG eingehalten. Das Ermessen der Stadt Marktoberdorf wurde gemäß Art. 40 BayVwVfG ausgeübt.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der Waldbrandgefahr durch die von der Stadt Marktoberdorf erlassene Anordnung kommt wegen der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Sachwerte ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung anzuordnen. Die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der genannten Bereiche hat Vorrang gegenüber dem privaten Interesse Einzelner.

Die Bewährung der Zuwiderhandlung mit Geldbuße ergibt sich aus Art. 38 Abs. 4 LStVG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktoberdorf, 06.08.2018

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

